

SCHIEDS- UND MEDIATIONSORDNUNG

FÜR DIE SCHIEDSINSTITUTIONEN DER WIRTSCHAFTSKAMMERN DER LÄNDER

Vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27.6.2018 mit Wirkung vom 1.7.2018 beschlossen

Schiedsinstitution der Wirtschaftskammern der Länder

Artikel 1

(1) Bei den Wirtschaftskammern der Länder (im Folgenden „Landeskammern“) können gemäß § 139 Abs. 1 WKG, BGBl I 103/1998, idF BGBl. I Nr. 73/2017 Schiedsinstitutionen zur Administration von nationalen Schiedsverfahren errichtet werden.

(2) Die Schiedsinstitutionen der Landeskammern tragen Vorsorge für die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten, bei denen alle Vertragsparteien, welche die Schiedsvereinbarung geschlossen haben, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten („nationale Schiedsverfahren“).

(3) Mit Beschlüssen der Erweiterten Präsidien der Landeskammern vom 13.3.2018 (WKV), 20.3.2018 (WKT), 10.4.2018 (WKS), 15.5.2018 (WKB), 17.5.2018 (WKW), 23.5.2018 (WKNÖ), 29.5.2018 (WKK), 19.6.2018 (WKSt)¹ und 20.6.2018 (WKOÖ) wurde die Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich („Vienna International Arbitral Centre, im Folgenden „VIAC“) als Schiedsinstitution der Landeskammern für nationale Schiedsverfahren eingerichtet und VIAC damit die Fortführung der Aufgaben der bisher errichteten Schiedsinstitutionen aller Landeskammern übertragen.

Administration nationaler Schiedsverfahren durch VIAC

Artikel 2

(1) Alle am 30.6.2018 bei den Schiedsinstitutionen der Landeskammern anhängigen Verfahren werden ab dem 1.7.2018 nach den im jeweiligen Verfahren anwendbaren Verfahrensregeln von VIAC administriert.

(2) Alle nach dem 30.6.2018 anhängig gemachten nationalen Schiedsverfahren, die auf einer vor dem 1.7.2018 abgeschlossenen Schiedsvereinbarung beruhen, die auf die Schiedsinstitution einer Landeskammer und/oder auf die Schieds- und Schlichtungsordnung der Landeskammern Bezug nimmt, werden von VIAC administriert.

(3) Alle nach dem 30.6.2018 anhängig gemachten nationalen Schiedsverfahren, die auf einer vor dem 1.7.2018 abgeschlossenen Schiedsvereinbarung beruhen, die auf VIAC und/oder auf die Schieds- und Mediationsordnung des VIAC Bezug nimmt, werden von VIAC administriert.

(4) Alle nach dem 30.6.2018 anhängig gemachten nationalen Schiedsverfahren, die auf einer nach dem 30.6.2018 abgeschlossenen Schiedsvereinbarung beruhen, die auf die Schiedsinstitution einer Landeskammer und/oder auf die Schieds- und Schlichtungsordnung der Landeskammern Bezug nimmt, werden von VIAC administriert.

(5) Alle nach dem 30.6.2018 anhängig gemachten nationalen Schiedsverfahren, die auf einer nach dem 30.6.2018 abgeschlossenen Schiedsvereinbarung beruhen, die auf VIAC und/oder auf die Schieds- und Mediationsordnung des VIAC Bezug nimmt, werden von VIAC administriert.

(6) Wird eine Klage nach dem 30.6.2018 bei einer Landeskammer eingebracht, wird diese an VIAC zur Administration weitergeleitet. Das Schiedsverfahren beginnt an dem Tag, an dem die Klage bei der Landeskammer einlangt; damit ist das Verfahren anhängig.

¹ Der Beschluss erfolgte durch das Präsidium der WKSt gem § 64 Abs 1 WKG

Übergangsbestimmung und anwendbare Fassung

Artikel 3

(1) Die Schieds- und Schlichtungsordnung vom 1.7.2006 (Anhang 1) findet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, weiterhin auf alle vor dem 1.7.2018 eingeleiteten nationalen Schiedsverfahren Anwendung, in denen die Schiedsvereinbarung vor dem 1.7.2018 abgeschlossen wurde, wobei ab 1.7.2018

- a) die Aufgaben des Sekretärs nach der Schieds- und Schlichtungsordnung vom 1.7.2006 (Anhang 1) vom Generalsekretär des VIAC,
- b) die Aufgaben des Präsidenten der Landeskammer nach der Schieds- und Schlichtungsordnung vom 1.7.2006 (Anhang 1) vom Präsidium des VIAC und
- c) die Aufgabe der Kammerdirektion nach der Schieds- und Schlichtungsordnung vom 1.7.2006 (Anhang 1), einen rechtskundigen Angestellten als Sekretär zu bestellen, auch weiterhin von der Kammerdirektion, deren sonstige Aufgaben (Erledigung der administrativen Agenden, Führen der Schiedsrichterliste) vom Generalsekretär des VIAC

erledigt werden.

(2) Die Schieds- und Schlichtungsordnung vom 1.7.2006 (Anhang 1) findet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf alle nach dem 30.6.2018 eingeleiteten nationalen Schiedsverfahren Anwendung, in denen die Schiedsvereinbarung vor dem 1.7.2018 abgeschlossen wurde, und in der ausdrücklich auf die Schiedsinstitution einer Landeskammer und/oder auf die Schieds- und Schlichtungsordnung der Landeskammern Bezug genommen wurde, wobei ab 1.7.2018

- a) die Aufgaben des Sekretärs nach der Schieds- und Schlichtungsordnung vom 1.7.2006 (Anhang 1) vom Generalsekretär des VIAC,
- b) die Aufgaben des Präsidenten der Landeskammer nach der Schieds- und Schlichtungsordnung vom 1.7.2006 (Anhang 1) vom Präsidium des VIAC und
- c) die Aufgabe der Kammerdirektion nach der Schieds- und Schlichtungsordnung vom 1.7.2006 (Anhang 1), einen rechtskundigen Angestellten als Sekretär zu bestellen, auch weiterhin von der Kammerdirektion, deren sonstige Aufgaben (Erledigung der administrativen Agenden, Führen der Schiedsrichterliste) vom Generalsekretär des VIAC

erledigt werden.

(3) Die Schieds- und Mediationsordnung des VIAC in der jeweils gültigen Fassung (Anhang 2) findet auf alle nach dem 30.6.2018 eingeleiteten nationalen Schiedsverfahren Anwendung, in denen die Schiedsvereinbarung vor dem 1.7.2018 abgeschlossen wurde, und die auf VIAC und/oder auf die Schieds- und Mediationsordnung des VIAC Bezug nimmt.

(4) Die Schieds- und Mediationsordnung des VIAC in der jeweils gültigen Fassung (Anhang 2) findet auf alle nach dem 30.6.2018 eingeleiteten nationalen Schiedsverfahren Anwendung, in denen die Schiedsvereinbarung nach dem 30.6.2018 abgeschlossen wurde, und die auf die Schiedsinstitution einer Landeskammer und/oder auf die Schieds- und Schlichtungsordnung der Landeskammern Bezug nimmt.

(5) Die Schieds- und Mediationsordnung des VIAC in der jeweils gültigen Fassung (Anhang 2) findet auf alle nach dem 30.6.2018 eingeleiteten nationalen Schiedsverfahren Anwendung, in denen die Schiedsvereinbarung nach dem 30.6.2018 abgeschlossen wurde, und die auf VIAC und/oder auf die Schieds- und Mediationsordnung des VIAC Bezug nimmt.

ANHANG 1:

Schieds- und Schlichtungsordnung FÜR DIE STÄNDIGEN SCHIEDSGERICHTE DER WIRTSCHAFTSKAMMERN, beschlossen vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 3.5.2006 mit Wirkung vom 1.7.2006.

ANHANG 2:

Schieds- und Mediationsordnung für die Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (Vienna International Arbitral Centre, VIAC), beschlossen vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 29.11.2017 mit Wirkung vom 1.1.2018.